



TC Nußbach e.V.



Satzung

Stand 2002

A.) Allgemeines

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club-Nußbach", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in Nußbach.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.

§ 3. Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B.) Mitgliedschaft

§ 4. Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 aktive Mitglieder
 passive Mitglieder
 Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder spielen Tennis oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgabe des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7. Beitrag

3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter des Voraussetzungen des § 7, Abs.2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C.) Vereinsorgane

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Rechner
 - dem Sportwart
 - dem Platz- und Gerätewart
 - dem Jugendvertreter
 - zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgen diese Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 11. Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende ist - jeweils allein - geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 - BGB) soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende darf jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln. (Diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis).

2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12. Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündblatt der Ortsverwaltung Nußbach oder in der Tageszeitung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 14. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15)
 - g) Die Auflösung des Vereins
1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50 % der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt in diesen Fällen die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
 2. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D.) Ausschüsse

§ 17. Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E.) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

§ 18. Zusammenarbeit

Der Tennisclub ist bemüht, mit dem Sportverein wie auch mit anderen Vereinen des Ortes enge und gute Kontakte zu pflegen.

F.) Schlußbestimmungen

§ 19. Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen, in der Sporthalle und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 20. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14, beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 21. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 8. Februar 1980 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberkirch eingetragen ist.

Oberkirch / Nußbach, den 08. Februar 1980